

Ich soll für den Zahnarzt die Op.-Vorbereitung machen

HOTLINE – 0 93 1 / 2 99 85 94



Helmut Walbert
Allgemeinarzt,
Medizinjournalist
und Betriebswirt
Medizin

Kann man das überhaupt abrechnen?

Ihre Fragen zur Abrechnung und zur wirtschaftlichen Praxisführung beantwortet unser Experte Helmut Walbert, Würzburg.



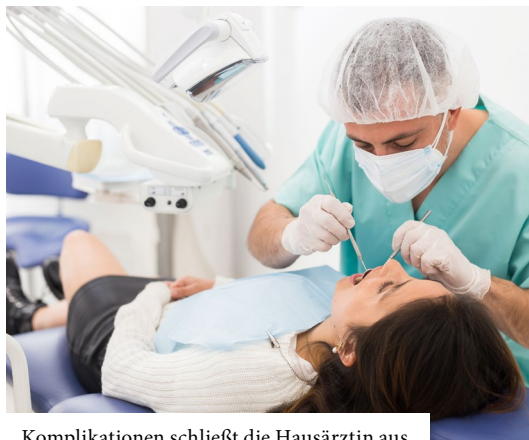
Telefon:
0 93 1 / 2 99 85 94

Jeden Dienstag,
13 bis 15 Uhr

E-Mail:
w@lbert.info

Dr. U. H., Hausärztin, Bayern: In der Nähe unserer Praxis hat sich ein Implantologe niedergelassen. Seitdem kommen immer wieder Patienten mit dem Wunsch nach präoperativen Untersuchungen bei geplanter Zahnimplantation. Kann bzw. muss ich diese Leistungen über die Kasse erbringen?

MMW-Experte Walbert: In der Regel sind Implantate keine Kassenleistung, selbst wenn die Kasse einen Teil der Kosten als Satzungsleistung übernimmt. Eine Aussage am Servicetelefon, dass die Kosten Kassenleistung sind, ist erst dann etwas wert, wenn



Komplikationen schließt die Hausärztin aus.

die Kasse einen Kostenvorschlag mit einer Übernahmeerklärung verbindlich gegenzeichnet.

Wir dürfen nicht ins Helfersyndrom verfallen, weil dem „armen Patienten“ zusätzliche Kosten entstehen. Zahnärzte fordern in der Regel vierstellige Beträge für die geplante Leistung. Mit der „Bestellung“ der präoperativen Diagnostik beim Hausarzt wird die Verantwortung für das Op.-Risiko an diesen delegiert. Sowohl Kassenarzt- als auch Berufsrecht sehen aber eine für den Patienten „kostenlose“ Voruntersuchung als Verstoß.

Was tun? Eine Option ist es, die Diagnostik als individuelle Gesundheitsleistung (IGeL) zu erbringen. Dann unterschreibt der Patient vorher eine Kostenübernahmeerklärung zum üblichen 2,3-fachen Satz. Ein Abrechnungsvorschlag kann gern bei mir abgefragt werden. Die zweite Option ist, dem Patienten einen kurzen Brief an den Implantologen mitzugeben. Dieser enthält eine Information über die entstehenden Kosten und die Bitte, mit dem Patienten zu klären, ob für den vorgesehenen Eingriff eine Voruntersuchung überhaupt notwendig ist. ■

Wann bekommen junge Leute ein Attest, was berechne ich?

Dr. T. W., HNO-Fachärztin: Regelmäßig sollen wir kranken Kindern, Jugendlichen oder Studenten ein ärztliches Attest für ihre Bildungseinrichtung ausstellen. Wann muss das wirklich sein? Und welche Gebühr verlange ich?

MMW-Experte Walbert: Ein ärztliches Attest auf Verlangen ist gebührenpflichtig nach GOÄ. Die Berufsordnung untersagt grundsätzlich kostenlose ärztliche Leistungen – auch Bescheinigungen.

Für Kinder bis zum 18. Lebensjahr ist der Erziehungsberechtigte in der Bescheinigungspflicht für bis zu zwei Wochen Kranksein. Eine Ausnahme bilden Schüler, von denen die Schulleitung bei Verdacht auf Missbrauch oder Fälschung ein ärztliches Attest fordert. Ein solches darf allerdings nur für die Zukunft ab der persönlichen ärztlichen Konsultation ausgestellt werden, nicht rückwirkend. Auszubildende und Berufsschüler erhalten eine normale Arbeitsunfähigkeitsbescheini-

gung (AU-Schein). Studenten erhalten eine Bescheinigung.

Alle Bescheinigungen sollten als Formular in der EDV hinterlegt sein. Die Angabe der Nr. 70 GOÄ und des Steigerungsfaktors dürfen nicht fehlen! Die Unterschreitung der Mindestgebühr von 2,33 Euro kann sowohl berufsrechtlich als auch nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) geahndet werden. Für eine Abmahnung nach dem UWG fallen ca. 100 Euro an. ■